

**S A T Z U N G**  
Syrischer Sozial- und Kulturverein in München  
Abkürzung: SSK

**§ 1 - Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen "Syrischer Sozial und Kulturverein in München". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist München.

**§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Musik, insbesondere der Chormusik, und von Kunst und Kultur. Zentrales Anliegen im Rahmen der Förderung und Pflege der Musik sind Projektaktivitäten wie der „Syrische Friedenschor“ (siehe § 2 Abs. 3 a.)

Zweck des Vereins ist ferner die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, die Förderung ihrer Bildung und die Förderung ihrer Integration in der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Die vorgenannten Personenkreise sind besonders hilfsbedürftig im Sinne des § 53 Ziff. 1 AO, so dass der Verein auch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bezweckt.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. gemeinsame musikalische Betätigung im Bereich der Chormusik. Der Verein veranstaltet hierzu Konzerte und wirkt bei allen ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Veranstaltungen mit. Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische bzw. kulturelle Veranstaltungen vor, er stellt sich dabei sowohl in den Dienst der Öffentlichkeit als auch in den Dienst der Zivilgesellschaft. Die Chorveranstaltungen fördern das friedliche Miteinander der Kulturen.
  - b. Planung, Organisation und Durchführung von Projekten, Workshops und Veranstaltungen für Flüchtlinge in den Bereichen Kunst und Kultur, insbesondere in den Bereichen Musik, künstlerische und bildnerische Gestaltung, Fotografie, Film, Tanz, Theater, Sport zur Vermittlung von künstlerischen und kulturellen Kompetenzen, dies auch durch gemeinsame Projekte mit kultur- und bildungspolitischen Einrichtungen.
  - c. Unterstützung von Flüchtlingen, insbesondere syrischen Flüchtlingen, zum Beispiel durch Übersetzungshilfen, Hilfe bei der Erledigung von Korrespondenz oder Telefonaten, Beratung in Alltagsdingen, Vermittlung oder Begleitung zu den zuständigen Stellen und Behörden, durch Deutschkurse, Hausaufgabenbetreuung oder Nachhilfe usw. Der Verein bemüht sich dabei vor allem auch um eine Integration durch Kultur und Selbsthilfe syrischer Menschen in der Bundesrepublik Deutschland mit Veranstaltungen zur Förderung des friedlichen Miteinanders. Der Verein arbeitet mit den örtlichen Bezirksausschüssen, öffentlichen Stellen, Migrationsbeiräten und anderen Initiativen im Flüchtlingsbereich zusammen. Er fördert die Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft.

### **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 – Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 – Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 16. Lebensjahr und jede juristische Person werden, die sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins bekennen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist, entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Bekanntgabe von Gründen abgelehnt werden. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- (3) Der Austritt aus dem Verein bedarf einer schriftlichen Erklärung; sie wird wirksam, wenn sie einem Mitglied des Vorstands zugegangen ist.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten grob gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss wird wirksam, wenn ihn die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen hat.
- (5) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 6 – Organe**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 - Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, einem Kassenwart und einem Schriftführer.
- (2) Alle müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und die zwei Stellvertreter gemeinsam vertreten. Der Vorsitzende und die zwei Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des jeweils nächsten Vorstandes im Amt. Mehrmalige Bestellung ist möglich.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Mitglied für den Rest der Amtsdauer als Ersatz des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (6) Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt gefordert werden, können vom Vorsitzenden gemeinsam mit den beiden Stellvertretern vorgenommen werden. Einer Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf es hierfür nicht.

## **§ 8 - Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung schriftlich an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse einberufen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, geleitet. Sind beide Stellvertreter ebenfalls verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung oder eine Ergänzung der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung beschließen.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen getroffen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenenthaltungen bleiben jeweils außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Es wird offen abgestimmt. Wenn mindestens drei der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangen, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden
- (7) Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 - Mittelbeschaffung**

Der Verein erwirbt die für seine Finanzierung erforderlichen Mittel insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, Fördermittel für Projekte sowie Zuwendungen anderer Art.

## **§ 10 - Auflösung oder Aufhebung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Verein „Orientshelfer e. V.“; der es unmittelbar und ausschließlich zur Flüchtlings- oder Asylfürsorge zu verwenden hat.

München, den 18.02.2017